



NEUSTADT
an der WEINSTRASSE
Bebauungsplan
für den Ortsteil Diedesfeld
Dr.-Nieder-Strasse

Satzung

gem. §§ 2-12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und
§ 8 Hauptsatzung vom 14. 5. 1974, in
der Fassung vom 23. 8. 1979, sowie
gem. § 97 a LBO - alt i.V.m. § 129 (4)
LBO - neu bzw. § 124 (1) LBO - neu

Zur zeichnerischen Darstellung gehören textliche Festsetzungen.
Es sind beigelegt: Begründung mit Flächenberechnung

Entwurf
PLANUNGSBURO M. BOUCKE E. POHL
DIPLOM ARCHITECTEN B D A
AACHEN FEBRUAR 1982 0774 - 07

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

- IM NORDEN: Achse Weg Fl.-Nr. 4152/2 und 4141 Gemarkung Hambach verlängert
bis zur Achse Weinstraße (L 512) Fl.-Nr. 1713/2 Gemark. Hambach
- IM OSTEN: Ostgrenze Fl.-Nr. 1594/1 Gemarkung Diedesfeld verlängert bis zur
Achse Weg Fl.-Nr. 4141 Gemarkung Hambach, Verbindungslinie Süd-
osteckte Fl.-Nr. 1594/1 zur Nordosteckte Fl.-Nr. 1594/2, Ostgrenze
Fl.-Nr. 1594/2, Nord- und Ostgrenze Fl.-Nr. 1576.
- IM SÜDEN: Südgrenze Fl.-Nr. 1583 verlängert nach Osten bis zur Ostgrenze
Fl.-Nr. 1576 und nach Westen bis zur Achse Ursulastraße Fl.-Nr.
159, Achse Ursulastraße Fl.-Nr. 329, Achse Dr. - Nieder - Strasse
Fl.-Nr. 319/6 verlängert bis zur Achse Ursulastraße Fl.-Nr. 329
und zur Achse Blöckenstraße Fl.-Nr. 274/3, Südgrenze Blöckenstraße
Fl.-Nr. 287 verlängert bis zur Achse Blöckenstraße Fl.-Nr. 274/3
Ostgrenze Blöckenstraße Fl.-Nr. 406/1, Südgrenze Pfad Fl.-Nr. 427/1
und 432/1 verlängert bis zur Ostgrenze Blöckenstraße Fl.-Nr. 406/1
Ostgrenze Pfad Fl.-Nr. 432/1, Ostgrenze Fl.-Nr. 410 (Sportplatz)
verlängert bis zur Achse Kirchweidenstraße Fl.-Nr. 159, Achse
Kirchweidenstraße Fl.-Nr. 159, Achse Kirchweidenstraße Fl.-Nr. 159
verlängert bis zur Achse Kirchweidenstraße Fl.-Nr. 159, Ostgrenze
Fl.-Nr. 157 verlängert bis zur Achse Lauterstraße Fl.-Nr. 228/6,
Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 162, Südgrenze Fl.-Nr. 160 verlängert
bis zur Achse Weinstraße (L 512) Fl.-Nr. 463/1.
- IM WESTEN: Achse Weinstraße (L 512) Fl.-Nr. 463/1 Gemarkung Diedesfeld und
Fl.-Nr. 1713/2 Gemarkung Hambach.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat
am ... 17. ... beschlossen.
- Dieser Beschluss wurde gem. § 2 (1) BBauG am ...
ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde lt. Stadt-
ratsbeschluss von ... 27.9.92 ... durchgeführt.
- Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am ... 27.9.92 ... angenommen.
- Die Auslegung wurde am ... 27.9.92 ... ortsüblich bekannt gemacht.
- Dieser Plan lag gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit von 12.7.92
bis ... 12.8.92 ... einschlüsslich öffentlich aus.

Während der Auslegung gingen ... 5 ... Bedenken und Anre-
gungen ein, über die der Stadtrat am ... 17.9.92 ... Beschluss
gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom
... 21.10.92 ... über das Ergebnis dieses Beschlusses
in Kenntnis gesetzt.

- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan mit
Textfestsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am ... 17.9.92 ...
Neustadt an der Weinstraße, den ... 17. Mai 1982 ...
Stadtverwaltung:

Genehmigt
mit Verf. v. 24. Nov. 1982
Az. 35/Ver - 03. NH - 0/Die 6
Neustadt an der Weinstraße,
den ... 23. Nov. 1982 ...
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Hofmann
(Candidat)

- Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung gem. § 11 BBauG:
Neustadt an der Weinstraße, den ... 10.12.92 ...
Stadtverwaltung:

Genehmigt
mit Verf. v. 24. Nov. 1982
Az. 35/Ver - 03. NH - 0/Die 6
Neustadt an der Weinstraße,
den ... 23. Nov. 1982 ...
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Hofmann
(Candidat)

- Die Bekanntmachung gem. § 12 BBauG erfolgte in ortsüb-
licher Weise am ... 10.12.92 ...
Neustadt an der Weinstraße, den ... 10.12.92 ...
Stadtverwaltung:

Genehmigt
mit Verf. v. 24. Nov. 1982
Az. 35/Ver - 03. NH - 0/Die 6
Neustadt an der Weinstraße,
den ... 23. Nov. 1982 ...
Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Hofmann
(Candidat)

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des Bebauungsplans
Grenzen anschließender Bebauungspläne
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Umgrenzung unterbaubarer Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUFLÄCHEN UND ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Wohngebäude mit höchstens zwei Wohnungen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze
als Mindest- und Höchstgrenze
zwingend
Grundflächenzahl, höchstens
Geschossflächenzahl, höchstens

BAUWEISE

- offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
Haus - Hof - Bauweise
geschlossene Bauweise
vorgeschriebene Firstrichtung
freigestellte Firstrichtung

VERKEHRSPFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
gemischt genutzte Verkehrsfläche
für Anlieger
Fußwege
Öffentliche Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
Friedhof
Grünanlage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze und Garagen
(Gemeinschafts-) Stellplätze
(Gemeinschafts-) Garagen
Begrenzung von Sichtflächen
Fläche für Versorgungsanlagen
Umformerstation
Führung oberirdischer Versorgungs-
leitungen mit Schutzstreifen
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu
belastende Flächen zu Gunsten der
Anlieger und Versorgungsträger
Flächen für die Landwirtschaft (Rehland)
zu erhaltende Bäume
geplante Bäume (Standorte schematisch)
Denkmalgeschütztes Gebäude

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dachneigungen, außer bei Garagen, Neben-
gebäuden und Trafostationen
28° ± 3°
35° ± 3°
über 45°

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Gebäude
Einfriedigungsmauer über 2,0 m Höhe
Nüchenschichtlinien (1,0 m-Linien,
Höhen = m über NN)
Gewässer III. Ordnung
offen
verrohrt

10. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen
wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 24. Aug. 1992
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

11. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der
Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 29. Aug. 1992
unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 31. Aug. 1992
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

KNISTÖCKE BIS 07m SIND ÜBER
DEM EG ALLGEMEIN ZULÄSSIG

1:4000